

# Satzung der Vereinigung leitender Kinderärzte und Kinderchirurgen Deutschlands (1992)

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Vereinigung leitender Kinderärzte und Kinderchirurgen Deutschlands".

Er hat seinen Sitz in .....

## § 2

### Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Erwerbszweck.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitsfürsorge. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Förderung, Verbreitung und Austausch wissenschaftlicher und struktureller Erkenntnisse auf dem Gebiet der klinischen Pädiatrie, z.B. durch Arbeitstagungen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen etc.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die jeweils gewählten Obleute der Arbeitsgemeinschaften leitender Ärzte von Kinderkliniken und Kinderabteilungen der einzelnen Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland und der Vertreter der kinderchirurgischen Chefärzte. Die Mitgliedschaft wird mündlich erklärt, sie endet automatisch mit Beendigung der Obmann-Funktion für die jeweilige Länderarbeitsgemeinschaft, weiterhin durch schriftlich erklärten Austritt und durch Tod.

## § 5

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Beiträge werden nicht erhoben.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die Mitglieder üben ihr Recht in Vereinsangelegenheiten in der Mitgliederversammlung aus.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Der Vorstand muß jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.

Zur Mitgliederversammlung ist je ein Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und des Berufsverbandes der Kinderärzte einzuladen.

Bei einer Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung kann durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder dies beantragen.

Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) Änderungen der Satzungen
- e) Beschlüsse nach § 2, 3 und 4 der Satzungen
- f) Anträge

Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden, sie müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

## § 8

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt, sie handeln eigenverantwortlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. 1. und 2. Vorsitzender werden für 2 Jahre, der Schatzmeister für 4 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Während seiner Amtsdauer kann ein Vorstandsmitglied nur wegen grober Pflichtverletzung oder wegen Unfähigkeit zur ordnungsge-

mäßigen Geschäftsführung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5, Austritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes, hat bei der nächsten Mitgliederversammlung oder ggf. durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu erfolgen. Bis dahin bleibt der Vorstand auch in seiner verminderten Anzahl beschlußfähig.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 8

### Rechnungsprüfer

Die Buchführung des Vereins ist jährlich durch 2 Rechnungsprüfer zu kontrollieren, die auf der vorangehenden Mitgliederversammlung zu bestimmen sind.

Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

## § 9

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung, hierfür bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen der Akademie für Kinderheilkunde für gemeinnützige Zwecke zu.

Die Sitzung tritt am ..... in Kraft.